



Monigliche Breukische RESOLUTION,

wegen einiger, nach vorgenommener

Tehns = Weranderung/

zu leistenden Præstandorum,

Sub dato Berlin, ben 23. Nov. 1720.

BERLIN,
Bu finden ben Christoph Gottlieb Nicolai,

Moniglishe Brensishe RESOLUTION,

toegen einiger, nach vorgenommener

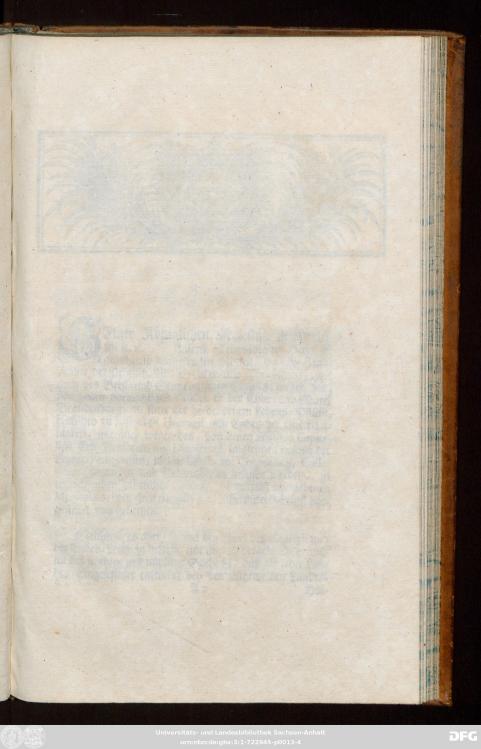
Echns = Acranderung,

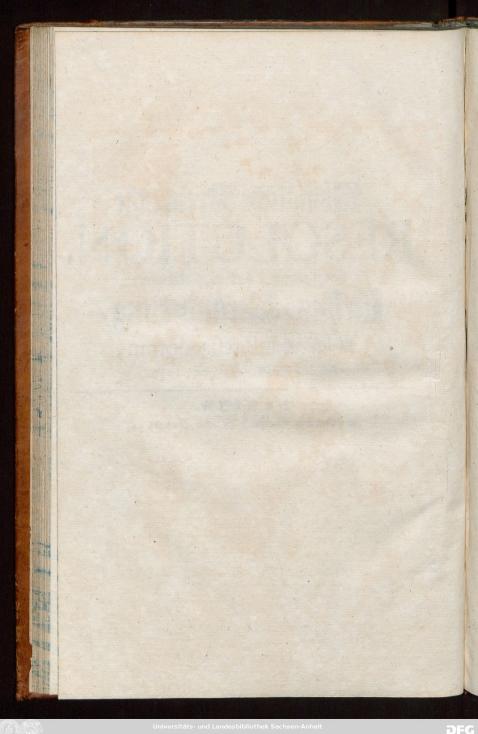
tu letienten Præstandorum,

Sub duo Berlin, ben 23. Nov. 1720.

Benezn,

Zu finden ben Sprifteph Er iffeb Nicolai,









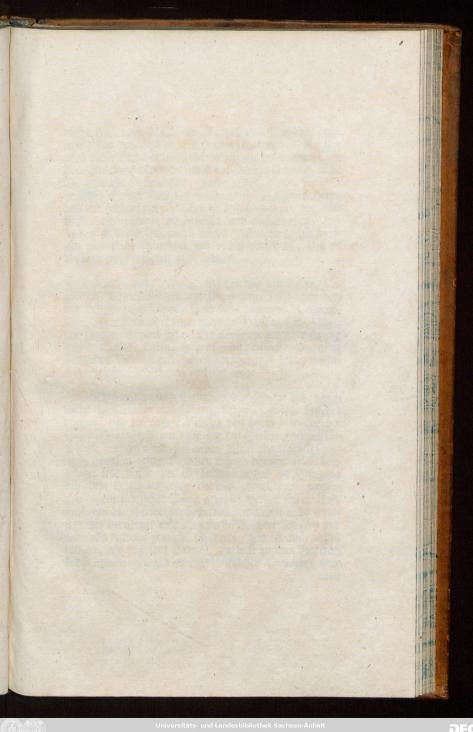
* *

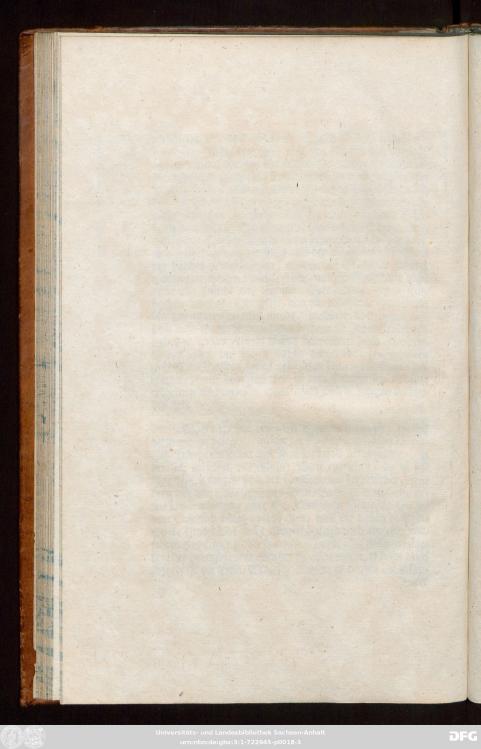
siner Königlichen Majeståt in Preuse seine. 12. Unserm allergnädigsten Herrn ist gebührend vorgetragen worden, was die Lande Rähte der Prignit, Mittele Uckereund Neue Marck, wie auch des Beche und Storckausschen Erapses, wegen des, von denen vormahligen Vasallen in der Chureund Marck Brandendurg, an statt der hiebevorigen Lehense Psicht, hinsülfro zu leistenden Homagii und Endes der Unterthämigkeit, wie auch wegen des von denen Lehense Capitalien, Erde Alembtern und Dignitæten, imgleichen ratione der Lehuse Pertinentien, welche von denen Corporidus, Collegiis, Innungen und Gemeinheiten besessen zu entrichtenden Jährlichen Canonis, vermittelst übergebenen Memorials, vom gen Augusti a.c., allerunterthänigst vorgestellet und gebethen.

Gleichwie es aber, so viel den Punck des Homagii und der Eydes Leistung betrifft, eine überall hergebrachtes auch an sich nothige und müsliche Sache ist, daß ein jeder Lans des Eingesessener entweder ben den allgemeinen Landessell 2

Suldigungen, oder, wann Er nachgebends erft feine Majorennitats Tabre erreichet, alsbann vor fich absonderlich, feinem Landes Derren mit einem corperlichen Ende, zu aller, demfelben schuldigen Treue und Behorsam sich pflichtia mache, folches auch mit denen Abelichen Einwohnern allbier im Lande bigher jedesmahl ben empfangener Belebnung geschehen, dasselbe aber ito nach gehobener Lehnbarkeit cessiret; Go ift es eine absolute Nothwendiakeit, daß folcher End hinführo in einem befonderen Achu præftiret. und solcher gestalt der Abel, als der considerabelste Theil der Landes : Eingesessenen, wieder den Gebrauch anderer wohleingerichteten Reiche, Chur-und Fürstenthumer nicht obne alle Pflicht und Endliche Verbindung, gegen feine bochste Landes = Obriafeit, von einer Landes = Hulbiauna bis zur andern gelassen werde, wodurch aber benen aus bem Lehn ins Erbe versetten Guthern an Ihrer Erblichkeit und der natura Allodii nichts benommen wird, sondern foldes alles mit seinen dabin gehörenden prærogativen und Eigenschafften dieses geleisteten Homagial-Endes unerachtet, auf dem Fuß und in dem Stande der darüber ertheilten Affecuration ungefranctt und in integro verbleis ben soll.

Was aber die reservirte Strasse belanget, womit diesenige zu belegen, welche die Abstattung solcher Homagial-Psticht entweder aus Nachläßigkeit verabsäumen, os der sich derselben vorsestlicher Weise entziehen, da ist selbige keines weges von der Consiscation der Güther, sondern nur von einer leidlichen Geld Busse zu verstehen, der ren Determinirung aber Se. Königliche Majestät den jedem Casu sich billig vorbehalten, weil die daben vorsommende Umbstände nicht allemahl gleich noch einerlen sind, jedoch daß keiner zu der Succession in die ihm etwa erössuetesoder heimgefallene Güther gelassen werde, er habe denn zusorderst die Geld Strasse, worinn er wegen verabsäumeter





meter Præstirung des Homagii condemniret worden, ersteget, und den Eyd würcklich abgeschworen: Es hat auch dieser Eyd der Unterthänigkeit mit der vormahligen Feudalität, und denen, derselben anklebenden Oneridus nicht die geringste Achnlichkeit, sondern der Nexus Feudalis zwischen Seiner Königlichen Majestät als Lehens-Herrn und der hiedevorigen Vasallen ist und bleibet ein vor allemahl in perpetuum abgeschaftet und ausgedoben, wie folches in der oberwehnten Lehns Assecuration so deutslich und klady seitgesetet und ausgedrucket ist, das es deshald eines mehrern nicht bedarsf.

Wegen des Canonis, welcher von den Lehns: Capitalien, Erd: Alembtern und Dignitæten, imgleichen von den Lehns: Pertinentien, so in der Corporum, Collegiorum, Innungen oder Gemeinheiten Handen sind, jahrslich gegeben werden soll; Da derogiret die Entrichtung solchen Canonis denen, in der Lehns: Assecuration, allen und jeden Vasallen verliehenen Frenheiten, Immunitæten und übrigen Wohlthaten in keine wege.

Das wahre und eigentliche Fundament des, durch solche Assecuration eingeführten Lehns - Canonis bestehet darinn, daß die vorige Vasallen von denen, wegen der Lehns - Qualität, Ihnen nicht nur mit Stellung der Rister-Pferde, sondern auch auff andere Weise obgelegenen Ondridus gänglich bestehet, denen Lehnen Natura Allodii benzgeleget und dasur zur Erkäntlichseit und zu Ersehung des, dem Lehns - Herren, dadurch entgehenden emoluments, ein jährlicher Canon gezahlet werden soll: Und, weil nun die oberivehnte besondere Art Lehen nicht weniz ger, als die übrige von allen vieren Beschwerden strey und ebensalls Allodial gemacht worden; So ist auch nichts billiger, als daß zene so wohl, als dies zu dem Beytrag des Canonis gezogen werden, welchen Canonem aber maar

man nach Proportion des, dem einem und dem anderm, durch diese Beränderung zuwachsenden Vortheis, nach aller Billigkeit reguliren, und einrichten wird.

In der Declaration vom Febr. a.c., deren Communication von oberwehntem Land Aath verlanget wird, ift nichts enthalten, so Ihnen zu wissen nothig, oder durch dessen Ignorirung Sie im geringsten gefährdet wers den könten.

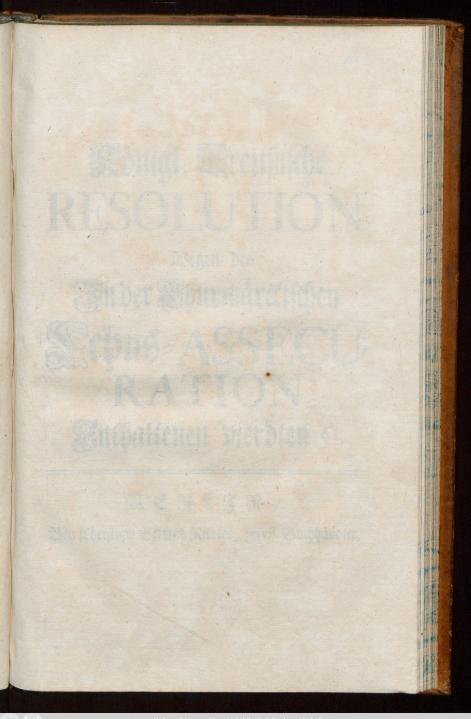
Und gleichwie nun aus odangeführten Umbstänsen satsam erhellet, daß weder in dem Edick, welches wegen Præstirung des Homagii und Epdes der Unterthämigkeit emaniret, noch in denen Berordnungen, die wegen der letztbemeldten Lehns Pertinentien ergangen, etwas enthalten, worüber jemand sich mit Jug zu beschweren Ursach hätte, folglich eine Enderung darinn zu machen überstüßig sehn würde: Alls haben sich auch ermeldte Lands Räthe und sämbtliche Ritterschafft gehorssamst und eigentlich darnach zu achten, und desphalb Seine Rönigl. Majestät mit weiterer Vorstellung nicht zu beschligen. Signatum Berlin, den 23. Novembr. 1720.

はなって

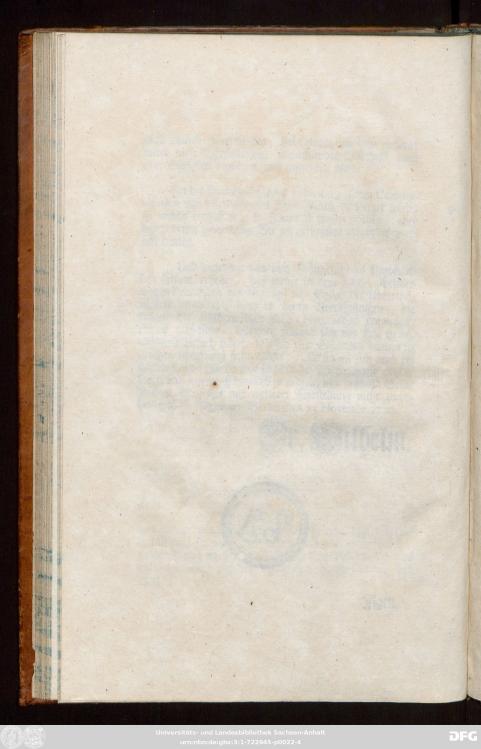
Fr. Wilhelm.



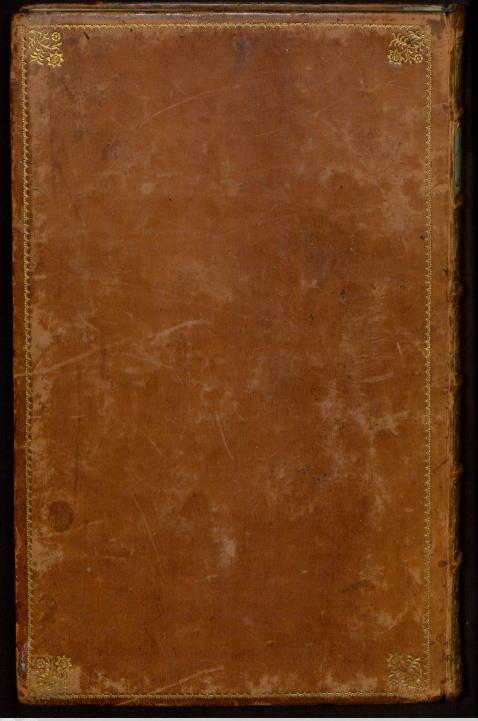
Ilgen.













Königliche Preußische UTION.

gen einiger, nach vorgenommener ns = Weranderung/ leistenden Præstandorum, ub dato Berlin, ben 23. Nov. 1720. BENLIN, den ben Christoph Gottlieb NICOLAI,